



Brüssel, den 17. Juni 2021
(OR. en)

9690/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0083(NLE)**

**AVIATION 158
RELEX 541
OC 31**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen dem Staat Katar einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits – Annahme

1. Der oben genannte Entwurf eines Abkommens ist das Ergebnis der Verhandlungen, die die Kommission auf der Grundlage der vom Rat am 7. Juni 2016 erteilten Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Staat Katar im Hinblick auf den Abschluss eines Luftverkehrsabkommens geführt hat. Der Entwurf eines Abkommens wurde am 4. März 2019 paraphiert.
2. Die Kommission hat dem Rat am 8. April 2021 ihre Vorschläge für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des genannten Entwurfs eines Abkommens und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens vorgelegt (Dokumente 7666/21 und 7665/21).
3. Die Mitglieder der Gruppe „Luftverkehr“ haben den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung auf informellen Videokonferenzen am 15. April und 29. April 2021 geprüft. Darüber hinaus wurden die Delegationen im Rahmen einer schriftlichen Konsultation am 20. Mai 2021 konsultiert.
4. Im Anschluss an die Prüfung auf Gruppenebene sind der Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung sowie der Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet worden.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8457/21) und den Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 7744/21) zu prüfen und dem Rat vorzuschlagen, dass er diesen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt, damit das Abkommen unterzeichnet werden kann.
6. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet, und der Beschluss wird ihm übermittelt.
7. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Unterzeichnung des Entwurfs eines Abkommens und seine vorläufige Anwendung von den Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Vertragsparteien dieses Abkommens neben der Union ebenfalls unterstützt werden.
